

Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Elsterberg

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) hat der Stadtrat der Stadt Elsterberg in seiner Sitzung am 1. Februar 2017 mit Beschluss 128 (1/2017) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten von Ehrungen

Die Stadt Elsterberg ehrt Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts
- der Bürgermedaille
- Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Elsterberg

§ 2

Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Stadt Elsterberg.
2. Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung der Stadt Elsterberg, deren Ansehen und das Wohl ihrer Bürger erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Elsterberg verliehen werden. Dies kann ebenso Persönlichkeiten, die für unsere Stadt eine besonders hohe Leistung vollbracht und diese über die vogtländische Region hinaus bekannt gemacht haben, verliehen werden. Diese Persönlichkeiten müssen nicht Bürger der Stadt Elsterberg sein.
3. Das Ehrenbürgerrecht schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Elsterberg ein.
4. Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält einen Ehrenbürgerbrief und eine Ehrennadel.
5. Die Ehrennadel besteht aus 333er Gold. Es handelt sich um eine Anstecknadel aus vollplastischem Guss mit dem Abbild der Burgruine Elsterberg. Das Abbild der Burgruine Elsterberg wird am unteren Rand von einem Ehrenkranz umrahmt.
6. Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos das Waldbad, die Bibliothek und sämtliche städtisch ausgerichtete Veranstaltungen zu benutzen.
7. Ehrenbürger der Stadt Elsterberg können
 - an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Stadt teilnehmen,
 - auf der Grundlage ihrer persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Stadt Einfluss nehmen,
 - nach besonderer Bevollmächtigung im Auftrag des Stadtrates oder des Bürgermeisters als Repräsentant der Stadt im nationalen und internationalen Leben auftreten, um das Ansehen der Stadt würdig zu repräsentieren und zu mehren.
8. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich auch sonst nach den allgemein üblichen Normen und Regeln des Zusammenlebens in der Öffentlichkeit verhalten haben und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einstehen. Ausgeschlossen sind Personen, die:
 - a.) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt haben,
 - b.) entsprechend § 4 Abs. 1 SächsBG offiziell oder inoffiziell oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit oder für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt haben,
 - c.) entsprechend § 4 Abs. 2 SächsBG in herausgehobenen Funktionen der DDR tätig gewesen sind,
 - d.) die Wählbarkeit gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2. und 3. SächsGemO nicht besitzen,
 - e.) herausgehobene Funktionsträger im NS-Regime, insbesondere Verwaltung, SA, SS und NS-Organisationen waren,

- f.) als andere Funktionsträger in den Regimes zur NS-Zeit und DDR Repressionen im Sinne rechtsstaatlicher Prinzipien nachweislich geduldet und gefördert haben (z.B. Enteignungen im Zusammenhang mit der Bodenreform, sog. kalte Enteignungen, Unterbringung von Kindern in Jugendwerkhöfen etc.,)
- g.) Personen, die auf Grund ihrer Funktion oder ihres Amtes, Menschen erheblichen Nachteil ohne rechtsstaatliche Verfahren zugefügt haben oder dazu beigetragen (z.B. durch Verhaftungen, Freiheitsentzug, Folter, erschwerte Haftbedingungen, Tötung, Enteignungen),
- h.) Personen, bei denen Zweifel an der Gesamtpersönlichkeit auf Grund des Verhaltens in der Öffentlichkeit bestehen (z.B. starke Alkoholisierung in der Öffentlichkeit, Verunreinigung öffentlicher Wege und Plätze, Verurteilungen zu Haft- oder Bewährungsstrafen wegen vorsätzlich begangener Straftaten etc.). Der anzulegende Maßstab richtet sich danach, welche Verhaltensnormen von der Person üblicherweise erwartet werden kann.

§ 3

Bürgermedaille

1. Persönlichkeiten der Stadt Elsterberg, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Elsterberg, deren Ansehen oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille der Stadt Elsterberg verliehen werden.
2. Die Bürgermedaille kann auch an Persönlichkeiten vergeben werden, die auf dem Gebiet der Kultur, Wirtschaft, Denkmalpflege, Umwelt, Politik, Wissenschaft und Forschung, des Sportes, dem Vereinsleben und dem sozialen Bereich hohe Leistungen und Verdienste errungen haben, die der Stadt Elsterberg zugute kommen und die Stadt Elsterberg und deren Ansehen überregional bekannt gemacht haben. Die Persönlichkeiten müssen nicht Bürger der Stadt Elsterberg sein.
3. Die Bürgermedaille besteht aus 935er Altsilber. Auf der Vorderseite ist die Burgruine Elsterberg abgebildet. Das Relief der Burgruine wird oben vom Schriftzug „Stadt Elsterberg“ und unten vom Schriftzug „Vogtland“ umrandet. Auf der Rückseite ist das Wappen der Lobdeburger abgebildet.
4. Über die Ehrung wird eine Urkunde ausgefertigt, in der die Verdienste der/des Auszuzeichnenden dargestellt sind.
5. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Verleihungen pro Jahr ist nicht vorgesehen. Die Bürgermedaille kann an Personen höchstens zweimal vergeben werden. Bei der zweiten Verleihung ist die Bürgermedaille vergoldet und es steht auf der Urkunde der Zusatz „in Gold“.

§ 4

Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Elsterberg

1. In das Goldene Buch der Stadt Elsterberg tragen sich ein:
 - Ehrenbürger der Stadt Elsterberg,
 - Träger der Bürgermedaille,
 - Bedeutende Gäste der Stadt Elsterberg aus Politik, Wirtschaft und Kultur zur Erinnerung an deren Besuch
2. Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Elsterberg entscheidet der Bürgermeister oder der Stadtrat.

§ 5

Verfahren

Vorschlagsberechtigt für Ehrungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung sind die Elsterberger Bürger, der Bürgermeister und die Stadträte. Über die Verleihung der Ehrungen berät und entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller gewählten Mitglieder des Stadtrates.

§ 6

Verleihung

Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille der Stadt Elsterberg werden in feierlicher Form in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder einer anderen feierlichen Veranstaltung durch den Bürgermeister der Stadt Elsterberg, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Bürgermeister oder Ratsältesten verliehen.

§ 7

Aberkennung

Die Stadt Elsterberg kann die Auszeichnungen wegen unwürdigem Verhalten oder nachträglichem Bekanntwerden von Ausschlussgründen gem. § 2 Abs. 8. durch Beschluss des Stadtrates widerrufen. Bei der Aberkennung sind Außenwirkung der Stadt Elsterberg und soziale Folgen im Umfeld des/der Ausgezeichneten abzuwägen. Der Beschluss bedarf in nichtöffentlicher Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten Mitglieder des Stadtrates. Der Ausgezeichnete / die Ausgezeichnete ist in diesem Falle verpflichtet, den Ehrenbürgerbrief bzw. die –urkunde und die Bürgermedaille an die Stadt Elsterberg zurückzugeben.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterberg, 16. Februar 2017


Sandro Bauroth
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.